

Sehr geehrte Elterngeld-Interessierte, -Berechtigte und Antragstellende!

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Elterngeldantrages ist die Elterngeldstelle des **Landkreises Hameln-Pyrmont**, wenn Sie hier im Kreisgebiet *inklusive Stadt Hameln* Ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** haben.

Nur die **Stadt Bad Pyrmont** verfügt über eine **eigene Elterngeldstelle**. Bitte wenden Sie sich dorthin, wenn Sie im Stadtgebiet von Bad Pyrmont leben.

Informationen zum Thema Elterngeld und zum **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)** finden Sie in erster Linie auf der Homepage des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

<https://www.ms.niedersachsen.de/themen/familie/elterngeld>

Hier steht Ihnen u. a. ein **Erklär-Video** zum Thema Elterngeld und ein **Elterngeldrechner**, sowie **Erläuterungen in einfacher Sprache** zur Verfügung. Ebenso erhalten Sie u. a. Informationen wie verfahren wird, wenn Berechtigte **Einkommenseinbußen wegen der Covid-19-Pandemie** im maßgeblichen Zeitraum für die Berechnung des Elterngeldes hatten.

Für Antragstellungen ab dem 01.01.2024 und Geburten bis einschließlich 31.03.2024 gibt es neue Antragsformulare. Diese sind zwingend für die Beantragung von Elterngeld zu verwenden!

Für Geburten ab dem 01.04.2024 gibt es neue gesetzliche Regelungen und entsprechend angepasste neue Antragsformulare. Diese sind ausschließlich zu verwenden, wenn Ihr Kind ab dem 01.04.2024 geboren wurde!

Stellen Sie bitte eigenständig sicher, dass Sie für Ihren Antrag das richtige Antragsformular nutzen. Dies erspart das Zurücksenden des für Ihren Antrag zu verwendenden Antragsformulars.

Bitte nehmen Sie sich an dieser Stelle etwas Zeit für die folgenden Hinweise. Wenn Sie diese beachten, helfen Sie mit, die Bearbeitungszeit so gering wie möglich zu halten.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind sehr umfangreich und unterliegen ständiger Veränderungen und Erneuerungen, um für alle Anspruchsberechtigten ein möglichst hohes Maß an Gerechtigkeit zu gewährleisten. Insbesondere durch die Corona-Krise wurden die Rechte der Eltern erneut erweitert.

Dies hat zur Folge, dass der Beratungsbedarf bei den Bürgern -insbesondere in den letzten Monaten- stark angestiegen ist. Auch führen die sehr flexiblen Gestaltungs- und Änderungsmöglichkeiten bei den Bezugszeiträumen und den Elterngeldvarianten, die sehr gern von den Eltern angenommen werden, zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen.

Unsere Mitarbeiterinnen kommen Ihren Beratungs- und Änderungswünschen natürlich sehr gerne nach!

Auf der anderen Seite müssen sie sich aber zeitnah mit den anfallenden Arbeiten für die Zahlbarmachung der Elterngeldbeträge (z. B. EDV-Eingaben) befassen, damit andere Kunden nicht allzu lange auf die Überweisung der Leistungsbeträge warten müssen. Hierdurch werden unsere Mitarbeiterinnen zunehmend herausgefordert.

Bitte machen sich zunächst mit den **Grundlagen des Elterngeldes** über den **oben genannten Link** oder das **beiliegende Informationsblatt** vertraut. Falls Sie weitere auf **Ihre persönliche, familiäre und berufliche Situation zugeschnittenen Informationen** benötigen, erreichen Sie die Mitarbeiterinnen der Elterngeldstelle **telefonisch** am besten **montags, dienstags und donnerstags vormittags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr sowie zusätzlich mittwochs nachmittags zwischen 14:00 und 16:00 Uhr**. Abweichungen hiervon werden gegebenenfalls über die Sprachboxen der Mitarbeiterinnen kommuniziert.

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich dem Elterngeldantrag beizufügen:

- **Geburtsurkunde** mit dem Verwendungszweck „**Zur Beantragung von Elterngeld**“ im **Original**
- Ihren **Ausweis/Pass bzw. Aufenthaltstitel** bei ausländischer Staatsangehörigkeit
- Die Bescheinigung der Krankenkasse über die Zahlung des **Mutterschaftsgeldes vor und nach der Geburt** bzw. eine **Negativbescheinigung**, falls Ihnen diese Leistung nicht zusteht

Wichtiger Hinweis: Unter Punkt 10 im Antragsformular wird Ihnen die Wahlmöglichkeit gelassen, entweder eine Bescheinigung der Krankenkasse mit den Daten über das Mutterschaftsgeld bzw. eine entsprechende Negativ-Bescheinigung „in Papierform“ einzureichen **oder** Ihr Einverständnis zu erteilen, dass die Krankenkasse diese Daten elektronisch an die Elterngeldstelle übermittelt.

Die elektronische Übermittlung ist derzeit noch nicht möglich, da hierfür die Installation eines „Schnittstellen-Moduls“ erforderlich ist, welches sich allerdings noch in der Testphase befindet. Unser EDV-Anbieter geht davon aus, dass die technischen Voraussetzungen hierfür nicht vor Beginn des 2. Quartals (April 2024) geschaffen werden können!

Es ist daher zwingend erforderlich, die Krankenkassen-Mitteilung hier in Papierform einzureichen!

- Ein schriftlicher Nachweis über die **Steueridentifikationsnummer(n)** der **antragstellenden Person(en)** (nicht des neugeborenen Kindes!),
- Falls vorhanden: **Steuerbescheid** aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes
- Im Falle von Sozialleistungsbezug oder Bezug von **Entgeltersatzleistungen** den/die aktuellen Leistungsbescheid(e), z. B. Alg I / Alg II- Bescheide, ggfs. auch Aufhebungsbescheid, Bescheide über Kurzarbeitergeld, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz im Rahmen der Covid-19-Pandemie.
- Gegebenenfalls: **ärztliches Zeugnis** oder **Zeugnis** einer **Hebamme/eines Entbindungspfleger**s über eine **Frühgeburt**

Zusätzliche Unterlagen bei **nichtselbständiger Beschäftigung/abhängiger Erwerbstätigkeit**:

- **Bei Anspruch auf Mutterschaftsleistungen (Mütter!): monatliche Gehaltsabrechnungen** aus dem **Zwölfmonatszeitraum vor dem Beginn-Monat der Mutterschutzfrist** sowie ein bis zwei Abrechnungen aus dem Mutterschutzzeitraum (**Arbeitgeberzuschuss**)
- **Kein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen:** (z. B. *Väter, Beamtinnen, SoldatInnen*): **Monatliche Gehalts- oder Bezügeabrechnungen** aus dem **Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt** des Kindes (Bezüge-Abrechnungen müssen durchnummeriert sein)
- **Elternzeitbescheinigung(en)** der/s Arbeitgeber(s) (für **Lebensmonate des Kindes!**)
- Bei **Teilzeitbeschäftigung** während des Elterngeldbezugs (**bis zu 32 Stunden pro Woche** möglich): Bescheinigung der/s Arbeitgeber(s) oder Arbeitsvertrag über **Beginn der Tätigkeit**, Höhe der **wöchentlichen Arbeitszeit** und Höhe des **monatlichen** (Steuerbrutto-) **Erwerbsteinkommens**

Zusätzliche Unterlagen bei **selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und Mischeinkünften (auch aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit)**:

- **Steuerbescheid(e)** des Kalenderjahres bzw. letzten Wirtschaftsjahres vor der Geburt des Kindes oder, wenn nicht vorhanden:

- **Einnahme-Überschuss-Rechnung/ BWA/Bilanzen** aus dem Kalender-/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes (wenn ausschließlich eine Einnahmen-Aufstellung vorgelegt wird, erfolgt die Anrechnung eines 25%igen Ausgabenpauschale!)
- Ggfs. Bescheinigungen über **Sozialversicherungspflicht**,
- **Schriftliche Erklärung(en)** über die geplante **Höhe der Arbeitszeit** in den beantragten Bezugsmonaten von Elterngeld und Darstellung, wie die wegfallende Arbeitskraft abgefangen wird,
- Schriftliche **Prognose** über die im Bezugszeitraum **zu erwartenden Einkommen/Gewinn**,
- Evt. **Gewerbeabmeldung**/sonstige Nachweise über Aufgabe der Selbständigkeit,
- Gegebenenfalls: schriftlicher aber formloser Antrag zur **Nichtberücksichtigung der geringfügigen** selbständigen, gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen **Tätigkeit** (siehe hierzu Punkt 7.C des Antragsformulars).

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass individuell weitere Unterlagen von der Elterngeldstelle gefordert werden können!

Bitte nehmen Sie Abstand von Sachstandsnachfragen und bedenken Sie, dass die Prüfung und Beantwortung von Sachstandsnachfragen außer der Reihe zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge führt!

Beachten Sie bitte die Hinweise zur entschiedenen Gesetzes-Änderungen ab dem 01.04.2024:

- Herabsetzung der Einkommensgrenzen **für Geburten ab 01.04.2024 auf 200.000 EUR, für Geburten ab 01.04.2025 auf 175.000 EUR.**
- Innerhalb der ersten 12 Lebensmonate ist ein gleichzeitiger Bezug beider Eltern von nur noch **einem Basiselterngeld-Monat** möglich! (Ausnahmen: Frühgeburten von mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin, Elterngeld-Plus-Monat, Mehrlingsgeburten, neugeborene Kinder mit Behinderung und Geschwisterkinder mit Behinderung, für die ein Geschwisterbonus gewährt wird).